



Gemeinde
HORW

**BESCHLUSS ELTERNBEITRÄGE FÜR
SCHULERGÄNZENDE ANGEBOTE
VOM 24. MÄRZ 2011**



Ausgabe
24. März 2011



Nr. 867

INHALT

I.	ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN	3	
	Art. 1	Ziele	3
	Art. 2	Verrechnung der Elternbeiträge	3
II.	ELTERNBEITRÄGE	3	
1.	Schülerhorte, Mittagstische, Schülercafé und Tagesfamilien für Schulkinder	3	
	Art. 3	Massgebendes Einkommen	3
	Art. 4	Geschwisterrabatt	3
	Art. 5	Härtefälle	4
	Art. 6	Elternbeiträge für Schülerhorte, Mittagstische und Schülercafé	4
	Art. 7	Elternbeiträge Tagesfamilien für Schulkinder	4
	Art. 8	Wartegeld Tagesfamilien	5
2.	Hausaufgabentreff	5	
	Art. 9	Kosten Hausaufgabentreff	5
III.	SCHLUSSBESTIMMUNGEN	5	
	Art. 10	Inkrafttreten	5

Der Gemeinderat von Horw beschliesst

- gestützt auf das Gesetz über die Volksschulbildung (VBG) vom 22. März 1999¹
 - gestützt auf die Verordnung zum Gesetz über die Volksschulbildung (Volksschulbildungsverordnung, VBV) vom 16. Dezember 2008²
 - gestützt auf Art. 43 der Gemeindeordnung von Horw vom 25. November 2007³
 - gestützt auf den Beschluss des Einwohnerrates Horw vom 23. Oktober 2009 zum Bericht und Antrag Nr. 1405 Auswertungsbericht Tagesbetreuung für Kinder vom 3. September 2009
-

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Art. 1 Ziele

1 Schulergänzende Angebote sind ein Element der Familienförderung der Gemeinde Horw. Die schulergänzenden Angebote sollen dazu beitragen, dass Kinder in Horw ein optimales Lernumfeld vorfinden. Weiter sollen die Angebote die Vereinbarkeit von Familie und Beruf fördern und so zur Existenzsicherung von Familien beitragen.

2 Der Zugang zu den schulergänzenden Angeboten soll allen Kindern möglich sein. Aus diesem Grund werden die Tarife nach Einkommen abgestuft.

Art. 2 Verrechnung der Elternbeiträge

Die Verrechnung der Elternbeiträge ist im Betriebskonzept geregelt.

II. ELTERNBEITRÄGE

1. Schülerhorte, Mittagstische, Schülercafé und Tagesfamilien für Schulkinder

Art. 3 Massgebendes Einkommen

1 Die Elternbeiträge berechnen sich auf der Basis des massgebenden Einkommens. Das massgebende Einkommen ergibt sich aus der Summe des steuerbaren Einkommens aller im Haushalt wohnenden erwachsenen Personen und 5 % des steuerbaren Vermögens, sofern dieses grösser als 100'000 Franken ist. Die 5 % werden dabei nur von dem Betrag berechnet, welcher das steuerbare Vermögen in der Höhe von 100'000 Franken übersteigt.

2 Alimente und/oder Renten gelten als Einkommen.

3 Als Berechnungsgrundlage dient die aktuelle Steuerveranlagung. Die Tarifeinstufung wird zweimal im Jahr jeweils auf den 1. Januar und den 1. August aktualisiert.

Art. 4 Geschwisterrabatt

Das zweite und alle weiteren Geschwister erhalten je einen Rabatt von 20 %.

¹ SRL 400a

² SRL 405

³ Nr. 100

Art. 5 Härtefälle

1 Weicht das massgebende Einkommen, das sich beim aktuellen Haushaltseinkommen ergeben würde, vom massgebenden Einkommen gemäss Art. 3 um 15 % ab, wird auf Gesuch hin das aktuelle Haushaltseinkommen unter Berücksichtigung der üblichen Abzüge als Berechnungsbasis herangezogen.

2 Die für die Beurteilung und Berechnung erforderlichen Unterlagen sind durch die Antragstellenden rechtzeitig einzureichen.

3 Das Sozialdepartement entscheidet abschliessend.

Art. 6 Elternbeiträge für Schülerhorte, Mittagstische und Schülercafé

1 Bei regelmässiger Anmeldung werden die Elternbeiträge gemäss Art. 3 berechnet:

Massgebendes Einkommen	Ankunftszeit vor dem Unterricht (Betreuungselement I)	Mittagsbetreuung		Nachmittagsbetreuung 13.30 – 15.30 Uhr		Nachmittagsbetreuung 15.30 – 18.00 Uhr	
		(Betreuungselement II)		(Betreuungselement III)		(Betreuungselement IV)	
		Betreuung	Essen	Betreuung	Zvieri	Betreuung	Zvieri
bis 29'999	2.70	2.70	6.00	2.70	2.00	2.70	2.00
30'000 – 39'999	4.00	4.00	6.00	4.00	2.00	4.00	2.00
40'000 – 49'999	5.40	5.40	6.00	5.40	2.00	5.40	2.00
50'000 – 59'999	6.70	6.70	6.00	6.70	2.00	6.70	2.00
60'000 – 69'999	8.10	8.10	6.00	8.10	2.00	8.10	2.00
70'000 – 79'999	9.50	9.50	6.00	9.50	2.00	9.50	2.00
80'000 – 89'999	10.80	10.80	6.00	10.80	2.00	10.80	2.00
90'000 – 99'999	12.20	12.20	6.00	12.20	2.00	12.20	2.00
ab 100'000	13.50	13.50	6.00	13.50	2.00	13.50	2.00

2 Für einmalige Besuche wird die höchste Tarifstufe verrechnet.

Art. 7 Elternbeiträge Tagesfamilien für Schulkinder

Massgebendes Einkommen	Betreuung pro Stunde	Mahlzeiten			
		Frühstück	Mittagessen	Nachtessen	Zvieri
bis 29'999	2.00	3.00	6.00	5.00	2.00
30'000 – 39'999	2.80	3.00	6.00	5.00	2.00
40'000 – 49'999	3.70	3.00	6.00	5.00	2.00
50'000 – 59'999	4.70	3.00	6.00	5.00	2.00
60'000 – 69'999	5.70	3.00	6.00	5.00	2.00
70'000 – 79'999	6.60	3.00	6.00	5.00	2.00
80'000 – 89'999	7.50	3.00	6.00	5.00	2.00
90'000 – 99'999	8.30	3.00	6.00	5.00	2.00
ab 100'000	8.80	3.00	6.00	5.00	2.00

Art. 8 Wartegeld Tagesfamilien

Wird von den Eltern eine Betreuung auch während der Schulzeit (Krankheit des Tageskindes, Unterrichtsausfall etc.) gewünscht, kann dies als Zusatzangebot gegen Entschädigung von 1 Franken / Std. genützt werden. Führt diese Wartezeit zu einer Betreuungsstunde, wird diese als normale Betreuungsstunde verrechnet.

2. Hausaufgabentreff

Art. 9 Kosten Hausaufgabentreff

1 Die Kosten werden pauschal für das ganze Schuljahr erhoben.

1. – 6. Klasse	250.00 Franken
----------------	----------------

2 Wird der Hausaufgabentreff vor den Fasnachtsferien besucht, werden die vollen Kosten verrechnet. Wird der Hausaufgabentreff erst nach den Fasnachtsferien besucht, wird die Hälfte der Kosten verrechnet.

3 Wird der Hausaufgabentreff in Kombination mit der Nachmittagsbetreuung besucht, wird nur die Hälfte der Kosten für den Hausaufgabentreff verrechnet.

4 Wird der Besuch des Hausaufgabentreffs unterbrochen oder vorzeitig beendet, besteht kein Anspruch auf Rückvergütung der Kosten.

III. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 10 Inkrafttreten

Dieser Beschluss tritt am 1. August 2011 in Kraft und ersetzt den Beschluss Nr. 867 Elternbeiträge und Tarifliste für schulergänzende Angebote vom 26. November 2009.

Horw, 24. März 2011

Markus Hool
Gemeindepräsident

Daniel Hunn
Gemeindeschreiber

TABELLE

Änderung des Beschlusses Elternbeiträge für schulergänzende Angebote vom 24. März 2011

Nr. der Änderung	Datum	Geänderte Stellen	Art der Änderung
1		Keine	